

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB §§ 65, 87

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 339/77

Urteil des BAG vom 22. März 1979 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



~~3 AZR 339/77~~

8 Sa 50/77 Frankfurt/Main

Verkündet
am 22. März 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1979 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 14. Januar 1977 - 8 Sa 50/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte stellt Präzisionswerke her. Der Kläger war bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter im Innendienst beschäftigt. Im Jahre 1964 übernahm er zusätzliche Aufgaben als Reisender. Für seine Tätigkeit erhielt er ein Festgehalt in Höhe von 23.000,-- DM jährlich und ab 1. Januar 1964 eine kleine Zusatzprovision zum Korrespondentengehalt.

Auf Grund eines Anstellungsvertrages vom 31. März 1966 wechselte der Kläger in den Außendienst und übernahm mit Wirkung vom 1. April 1966 den Verkaufsbezirk Hessen und Aschaffenburg, den er bereits zuvor betreut hatte. Als Vergütung seiner Tätigkeit erhielt er ein Festgehalt in Höhe von 500,-- DM und nach dem Nettoerlös gestaffelte Provisionen. Daneben garantierte die Beklagte ein Mindestbruttojahreseinkommen in Höhe von 22.200,-- DM. Weiter heißt es in seinem Vertrag:

"Es gilt als vereinbart, daß mit dem Tage Ihres Ausscheidens jeder Anspruch auf Provision und Gehalt erlischt; das gilt auch für alle zustandegekommenen, jedoch bis dahin nicht belieferten Aufträge."

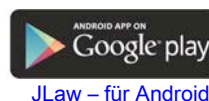
Von April bis September 1966 bezog der Kläger 7.329,90 DM an Provisionen und 3.000,-- DM Festgehalt; außerdem nahm er die Mindesteinkommensgarantie in Höhe von 890,40 DM in Anspruch.

Gemeinsam mit fünf weiteren Kollegen kündigte er sein Anstellungsverhältnis mit vereinbarter sechsmonatiger Frist zum 31. Dezember 1970 und trat in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens der Beklagten. Diese stellte ihn ab 27. August 1970 von der Arbeit frei und zahlte ihm als Vergütung bis zum Ausscheiden die im ersten Halbjahr 1970 erzielte Durchschnittsprovision. Ausstehende Überhangprovisionen für vom Kläger vermittelte, aber erst nach dem 1. Januar 1971 abgewickelte Aufträge zahlte die Beklagte wegen der vertraglichen Ausschlußregelung nicht mehr.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger hat mit einer am 6. April 1971 bei dem Arbeitsgericht Frankfurt eingegangenen und später geänderten Stufenklage die Erteilung eines Buchauszuges begehrt. Durch Teilurteil hat das Arbeitsgericht seiner Klage entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Teilurteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Senat mit Urteil vom 20. Juli 1973 (AP Nr. 7 zu § 65 HGB) das Urteil des Landesarbeitsgerichtes aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Nach rechtskräftigem Abschluß der ersten Klagestufe zu seinen Gunsten hat der Kläger seinen Anspruch auf Zahlung der Überhangprovision verfolgt.

Er hat die Ansicht vertreten, mangels eines angemessenen Ausgleichs sei der Ausschluß des Anspruchs auf Überhangprovision unwirksam, zumal er den Bezirk zur hohen Blüte gebracht habe. Sein Bezirksnachfolger habe für die von ihm zurückgelassenen Aufträge auch keine nennenswerten Nacharbeiten leisten müssen. Seine Überhangprovision beziffert er nach einer von ihm behaupteten vergleichswisen Regelung mit 7.751,40 DM brutto.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.751,40 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 14. April 1971 zu
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Kläger habe einen angemessenen Ausgleich für die abgedungenen Provisionsüberhänge erhalten. Denn sie habe dem Kläger ein provisionsbegleitendes Fixum gewährt, die noch abzuwickelnden Aufträge verprovisioniert sowie ein garantiertes Mindestgehalt gezahlt. Ferner habe der Kläger einen weiteren Ausgleich durch Zahlung der Durchschnittsprovision nach seiner Freistellung erhalten. Sein Bezirksnachfolger habe überdies erhebliche Nacharbeiten durchführen müssen.

Hinweis: Auch die Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

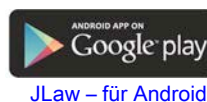
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.
Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichtes abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Eine Vereinbarung, durch die einem auf Provisionsbasis angestellten Vertreter bereits erarbeitete, erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällige Provisionen abgeschnitten werden, ist nur dann rechtswirksam, wenn der Ausschluß durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist (BAG AP Nr. 2 zu § 65 HGB [Bl. 2]; AP Nr. 6 zu § 65 HGB [zu IV 3 der Gründe]; AP Nr. 7 zu § 65 HGB [zu I 4 der Gründe]). Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 20. Juli 1973 ausgeführt, daß für die Beurteilung, ob ein sachlicher Grund vorliegt, keine starren Regeln aufgestellt werden können. Ein sachlicher Grund sei z.B. anzunehmen, wenn dem Angestellten zu Beginn des Vertragsverhältnisses Provisionen aus Geschäften gezahlt würden, die sein Vorgänger zustandegebracht habe.

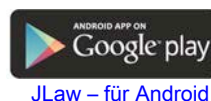
2.a) Das Landesarbeitsgericht hat die im Verträge vom 31. März 1966 enthaltene Vertragsbestimmung über den Ausschluß von Überhangprovisionen für unwirksam gehalten, weil nicht feststellbar sei, daß dem Kläger die Provisionseinbußen vernünftig ausgeglichen worden seien. Der Kläger habe nach Übernahme der Bezirksvertretung mit Wirkung vom 1. April 1966 im ersten halben Jahr die Einkommensgarantie in Höhe von 890,40 DM, ein Festgehalt in Höhe von 3.000,--DM sowie nach dem Vorbringen der Beklagten über den Wortlaut seines Anstellungsvertrages hinaus die von ihm ab 2. Januar 1966 erarbeiteten Provisionen erhalten. Da es aber an Einkommensangaben über die Höhe der vor dem 1. April 1966 erwachsenen eigenen Überhangprovisionen fehle, könne ein Vergleich mit den vom Kläger zurückgelassenen Überhangprovisionen nicht angestellt werden.



b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht die dem Kläger zu Beginn seines Anstellungsvertrages zugeflossenen Beträge nicht als hinreichenden Ausgleich für den Verlust der Überhangprovisionen angesehen. Zu seiner fehlerhaften Beurteilung sei es überdies gekommen, weil es zu Unrecht festgestellt habe, daß die vom Kläger 1970 zurückgelassenen Provisionen 7.751,40 DM betrügen. Sie habe durch den Buchauszug die noch nicht verprovisionierten Umsätze mit 183.944,96 DM angegeben und beständig in Abrede gestellt, daß sie sich mit dem Kläger auf einen Durchschnittsprovisionssatz von 3,5 % geeinigt habe.

c) Der rechtliche Ansatz für die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Betrachtung ist unzutreffend. Die Rechtswirksamkeit einer Vertragsbestimmung muß grundsätzlich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt werden. Ein Ausschluß der Überhangprovision entspricht bereits dann der Billigkeit, wenn bei Vertragsabschluß nach pauschaler Betrachtungsweise zu erkennen ist, daß dem Arbeitnehmer sofort Vergütungen zufließen, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, daß er bei Beendigung seines Vertragsverhältnisses Provisionen zurückläßt. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt nicht hinreichend gewürdigt. Es hat verkannt, daß die Arbeitsleistung des Klägers bis 31. März 1966 im wesentlichen durch ein Festgehalt abgegolten wurde und der Kläger an dem von ihm erzielten Umsatz nur durch eine geringfügige Provision teilhatte. Mit Änderung seines Arbeitsvertrages vom 31. März 1966 war seine Arbeitsleistung im wesentlichen abgegolten. Es kommt mithin lediglich noch darauf an, festzustellen, ob die Beklagte die Anlaufschwierigkeiten des Klägers bei Umstellung seiner Bezüge auf die eines Provisionsreisenden hinreichend ausgeglichen hat. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt, was eine Zurückverweisung der Sache notwendig macht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a UrhG geschützt.



d) Der Kläger irrt, wenn er meint, er werde benachteiligt, wenn die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses der Überhangprovision nach den Verhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses beurteilt wird. Bei Vertragsabschluß am 31. März 1966 befand der Kläger sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis. Ohne eine Änderungskündigung war die Beklagte nicht in der Lage, die beabsichtigte Provisionsregelung vertraglich durchzusetzen. Umgekehrt konnte der Kläger Erwägungen darüber anstellen, ob er die von der Beklagten zum Aufbau seines Vertretungsbezirkes gewährten Ausgleichsleistungen für so wesentlich ansah, daß er gegen Ende seines Arbeitsverhältnisses Provisionen zurücklassen konnte, um Streitigkeiten vorzubeugen, wenn die Vergütung für Nacharbeiten zustand (§§ 65, 87 Abs. 1 Satz 1, 2 HGB).

3. Das Landesarbeitsgericht wird für die fernere Sachbehandlung zu prüfen haben:

- a) welche Provisionen dem Kläger neben seinem Festgehalt bis zum 31. März 1966 zugeflossen sind, um festzustellen, ob die Arbeitsleistung bis zu diesem Tage im wesentlichen abgegolten war;
- b) welche Provisionen der Kläger vom 1. April 1966 bis 31. März 1967 bezogen hat. Aus der Entwicklung der Vergütungskurve muß beurteilt werden, ob die Beklagte dem Kläger die Übernahme des Verkaufsbezirkes ohne Einbußen ermöglicht hat.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Engel

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

